

Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Vom _____

Auf Grund von § 26 Absatz 1 Satz 5, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), § 1 Nummern 8, 12, 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), wird verordnet:

§ 1 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 26. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 33 erhält folgende Fassung:
„§ 33 Fachhochschulreife, mittlerer Schulabschluss“.
 - 1.2 Im Eintrag zu Teil B, Abschnitt I werden die Wörter „und des einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums“ gestrichen.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 37 erhält folgende Fassung:
„§ 37 Versetzung in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 40 erhält folgende Fassung:
„§ 40 Versetzung in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.
 - 1.4 Der Eintrag zu § 46 erhält folgende Fassung:
„§ 46 Versetzung in die Vorstufe und in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.
 - 1.5 Der Eintrag zu § 54 erhält folgende Fassung:
„§ 54 Versetzung in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.
2. In § 1 werden die Wörter „und des einem Gymnasium angeschlossenen Aufbaugymnasiums“ und die Wörter „und des einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Satz 2 wird die Textstelle „sowie dem Aufbaugymnasium, das einem Gymnasium angeschlossen ist,“ gestrichen.
 - 3.2 In Satz 3 wird die Textstelle „dem Aufbaugymnasium, das einer Stadtteilschule angeschlossen ist,“ gestrichen.
4. In § 3 Absätze 2 und 4 wird im jeweiligen Satz 1 jeweils die Textstelle „des Aufbaugymnasiums“ gestrichen.
5. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort Anforderungsniveau die Textstelle „; die Wahl der Fremdsprache setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler am bis dahin erteilten Unterricht durchgängig teilgenommen haben oder dass sie aufgrund ihrer außerschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten am Unterricht mit Erfolg teilnehmen können“ eingefügt.
6. In § 7 Absatz 1 wird die Textstelle „des Aufbaugymnasiums“ gestrichen.
7. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „können angemessene Erleichterungen gewährt werden“ durch die Wörter „werden angemessene Erleichterungen gewährt“ ersetzt.
8. In § 17 Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:

- „5. sofern die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt sind, ob gemäß §§ 33, 37, 40, 46 oder 54 der mittlere Schulabschluss erworben wurde.
9. In § 20 Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „Darstellendes Spiel/Theater“ durch das Wort „Theater“ ersetzt.
10. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „Am Ende des dritten Semesters der Studienstufe“ durch die Wörter „Spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung“ ersetzt.
11. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Schriftliche Prüfung

(1) Die zuständige Behörde stellt in folgenden Fächern die Aufgaben für die schriftliche Prüfung zentral:

1. Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld in den Fächern Deutsch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Latein, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch,
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld in den Fächern, Geographie, Geschichte, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft, Philosophie, Psychologie auf grundlegendem Anforderungsniveau und Religion sowie im beruflichen Gymnasium in den Fächern Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Pädagogik und Psychologie,
3. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld: Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik sowie im beruflichen Gymnasium im Fach Technik,
4. in Sport.

In allen anderen Fächern stellt die Schule die Aufgaben nach Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung umfasst auch Bewertungsmaßstäbe und Regelungen zur Gewichtung der Aufgabenteile. Die Aufgaben können praktische Anteile umfassen, in Sport müssen sie praktische Anteile aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern umfassen, die die Schülerinnen und Schüler in der Studienstufe belegt haben. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.

(2) Den Prüflingen stehen für die Arbeiten in den Fächern, die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wurden, jeweils fünf Zeitstunden und für Arbeiten in den übrigen Fächern vier Zeitstunden zur Verfügung. In besonderen Fällen kann nach näherer Festlegung durch die zuständige Behörde eine bis zu einer Zeitstunde längere Arbeitszeit vorgesehen werden. § 13 bleibt unberührt.

(3) Die für das Fach zuständige Lehrkraft begutachtet die Arbeiten unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler und bewertet jede Arbeit mit einer Punktzahl. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Jede Arbeit wird sodann von der zweiten Fachlehrkraft durchgesehen, die sich entweder der Bewertung durch die für das Fach zuständige Lehrkraft anschließt oder ein ergänzendes Gutachten mit Bewertung anfertigt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl fest. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im ergänzenden Gutachten erteilten Punktzahlen nicht mehr als drei Punkte, bildet sie oder er den Mittelwert beider Punktzahlen. Liegt der Mittelwert zwischen zwei Punktzahlen, rundet sie oder er zur nächsten vollen Punktzahl auf. In begründeten Fällen kann ein Drittgutachten veranlasst werden. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im ergänzenden Gutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, wird ein Drittgutachten veranlasst. Die zuständige Behörde bestimmt die Person der Drittgutachterin oder des Drittgutachters. Sie kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses auswählen. Die endgültigen Punktzahlen werden den Prüflingen zu einem von der zuständigen Behörde bestimmten Termin mitgeteilt.

(5) Die zuständige Behörde kann von der Regelung in Absatz 1 abweichende Aufgabenstellungen zulassen, wenn dies von einer Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beantragt worden ist und die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen und die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz gewährleistet ist. Abweichende Aufgabenstellungen sollen nur genehmigt werden, wenn eine Schule über den gesamten Bildungsgang bis zur Hochschulreife vom Regelfall signifikant in den fachdidaktischen Methoden abweicht.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

12.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Am Ende des vierten Semesters der Studienstufe und spätestens eine Woche vor dem Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Prüfungsbeauftragte entscheidet“ ersetzt.

12.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Prüfling wird in einem Fach oder mehreren Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft, wenn die Punktzahl für die schriftliche Prüfung um mindestens 4,0 Punkte von der in den vier Semestern der Studienstufe durchschnittlich in diesem Fach erreichten Punktzahl abweicht und der Prüfling seine mündliche Prüfung spätestens am Unterrichtstag nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung schriftlich bei der Schulleitung beantragt hat.“

12.3 In Absatz 4 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Die Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 finden frühestens am zweiten Tag nach der Prüfung im vierten Prüfungsfach statt.“

13. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Mündliche Prüfung, Präsentation

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich unbeschadet einer erforderlichen Schwerpunktbildung auf die Themengebiete mindestens zweier Semester der Studienstufe; sie darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Bei in der gymnasialen Oberstufe neu aufgenommenen Fremdsprachen kann sich die mündliche Prüfung auf ein Gebiet beschränken. Ist Sport profilgebendes Fach, müssen sich die praktischen Anteile auf die Inhalte zweier Bewegungsfelder, sonst eines Bewegungsfelds beziehen, in denen oder in dem die Prüflinge mindestens ein halbes Semester lang unterrichtet wurden. Die Prüflinge können dem Prüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung dauert pro Fach etwa 30 Minuten. Die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen schriftlich vorgelegt. Ihnen können etwa 30 Minuten Zeit zur Vorbereitung gegeben werden.

(3) Die Prüflinge entscheiden zu Beginn des dritten Semesters, ob sie die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach als Präsentationsprüfung ablegen wollen; ist das profilgebende Fach viertes Prüfungsfach, wird die Prüfung immer als Präsentationsprüfung durchgeführt. In diesem Fall halten die Prüflinge einen 15 Minuten langen medienunterstützten Vortrag (Präsentation), dem ein ebenfalls 15 Minuten langes Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss folgt. Teil der Präsentation können auch naturwissenschaftliche Experimente oder in den Fächern Musik und Bildende Kunst musikalische oder künstlerische Darbietungen sein. Ist Sport oder Theater mündliches Prüfungsfach, enthält die Präsentation sportpraktische bzw. spielpraktische Anteile. Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Präsentationsprüfung zwei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über

den geplanten Ablauf sowie alle Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab; die Frist kann nicht verlängert werden. Enthält die Präsentation sport- oder spielpraktische oder musikalisch-improvisatorische Anteile, können die betreffenden Aufgabenstellungen am Prüfungstag ausgegeben werden; in diesem Fall können den Prüflingen zur Vorbereitung bis zu 60 Minuten Zeit gegeben werden.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss führt die Prüfung durch. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Das Prüfungsgespräch soll vorwiegend die zuständige Fachlehrkraft führen.

(5) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Punktzahl für die in der Prüfung erbrachten Leistungen fest und gibt dem Prüfling das Ergebnis unverzüglich bekannt.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

14.1 In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Wer während der Vorbereitungszeit auf eine Präsentationsprüfung aus wichtigem Grund die Aufgabenstellung nicht abschließend bearbeiten kann, erhält eine neue Aufgabenstellung mit neuer Bearbeitungsfrist.“

14.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

15. § 28 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Leistung verweigert,“.

16. § 33 wird wie folgt geändert:

16.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 33 Fachhochschulreife, mittlerer Schulabschluss“.

16.2 Absatz 5 Sätze 1 und 2 wird gestrichen.

16.3 Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(5) Schülerinnen und Schüler des achtstufigen Gymnasiums, die nach § 3 Absätze 2 bis 4 in die Studienstufe eingetreten sind, ohne zuvor den mittleren Schulabschluss erreicht zu haben, erwerben diesen, wenn sie im ersten und zweiten Semester der Studienstufe in allen Fächern mindestens 2 Punkte erreicht haben. Im Zeugnis wird vermerkt: ‚Die Schülerin/Der Schüler hat den mittleren Schulabschluss erworben.‘ Auf Antrag erhält die Schülerin bzw. der Schüler ein Zeugnis über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses, in dem die auf diesen Abschluss bezogenen Noten zusätzlich ausgewiesen werden. Dabei entspricht die Note „gut“ (2 = 12, 11 und 10 Punkte) bezogen auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe der Note „sehr gut“ (1) bezogen auf die mittlere, auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses bezogene Anforderungsebene. Die Note „mangelhaft“ (5 = 1, 2 und 3 Punkte) bezogen auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe entspricht der Note „ausreichend“ (4) bezogen auf die mittlere, auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses bezogene Anforderungsebene. Die Note „ungenügend“ (6 = 0 Punkte) wird nicht umgerechnet. Das Verhältnis der Noten zueinander ergibt sich aus der Anlage 5 a. Der Antrag kann auch nach Verlassen der Schule gestellt werden.“

17. In der Überschrift Teil B Abschnitt I werden die Wörter „und des einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums“ gestrichen.

18. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Übergang in die Vorstufe

(1) In die Vorstufe der Stadtteilschule können Schülerinnen und Schüler eintreten, die
1. in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt wurden oder

2. den mittleren Schulabschluss an einer beruflichen Schule mit der Durchschnittsnote von mindestens 3,0 sowie der Durchschnittsnote von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder
3. einen gleichwertigen Schulabschluss erreicht haben.

Bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach Satz 1 Nummer 2 bleibt das Fach Sport außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Durchschnittsnote haben, können auf Antrag in die Vorstufe übergehen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 vorliegen, persönliche, schwerwiegende Belastungen sie daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie das Ziel der Vorstufe erreichen werden. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss zu stellen. Ihm ist ein Votum der Zeugniskonferenz der abgebenden Schule beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Behörde.“

(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 der Stadtteilschule können auf Antrag vorzeitig in die Vorstufe versetzt werden, wenn sie an Leistungsfähigkeit und Reife den Klassendurchschnitt, in der Stadtteilschule den Durchschnitt derjenigen Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich in die Vorstufe versetzt werden, weit überragen und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Vorstufe gewachsen sein werden. Die vorzeitige Versetzung wird unter Angabe ihres Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

(4) In die Vorstufe können die Schülerinnen und Schüler nicht übergehen, die länger als zwei Jahre keine Stadtteilschule mehr besucht haben.“

19. In § 36 Satz 4 wird die Textstelle „oder des Aufbaugymnasiums (Anlage 7)“ gestrichen.

20. § 37 wird wie folgt geändert:

21.1 Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 37 Versetzung in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.

21.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mit der Versetzung in die Studienstufe wird der mittlere Schulabschluss erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler diesen nicht bereits vor Eintritt in die Vorstufe erreicht hatte. Dies gilt nicht im Fall der Versetzung im Ausnahmeweg nach Absatz 4. § 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.“

21. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Übergang in die Vorstufe des beruflichen Gymnasiums

(1) In die Vorstufe des beruflichen Gymnasiums können Schülerinnen und Schüler eintreten, die

1. ihre besondere Eignung und Neigung für die berufsbezogene Ausrichtung des Bildungsgangs in einem Bewerbungsschreiben dargelegt und durch Vorlage weiterer Unterlagen wie beispielsweise einer Dokumentation einschlägiger Praktika, einer Empfehlung im Rahmen der Berufs- und Studienwegeplanung an einer vorher besuchten Schule oder eines Ergebnisses einer externen Berufsberatung nachgewiesen haben und
2. in die gymnasiale Oberstufe versetzt wurden oder
3. den mittleren Schulabschluss an einer beruflichen Schule oder an einer Abendschule mit der Durchschnittsnote von mindestens 3,0 sowie der Durchschnittsnote von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder
4. einen gleichwertigen Schulabschluss erreicht haben.

Bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach Satz 1 Nummer 3 bleibt das Fach Sport außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht die nach Absatz 1 Nummer 3 erforderliche Durchschnittsnote haben, können auf Antrag in die Vorstufe übergehen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 vorliegen, persönliche, schwerwiegende Belastungen sie daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie das Ziel der Vorstufe erreichen werden. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss zu stellen. Ihm ist ein Votum der Zeugniskonferenz der abgebenden Schule beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Behörde.“

22. § 40 wird wie folgt geändert:

22.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 40 Versetzung in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.

22.2 Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mit der Versetzung in die Studienstufe wird der mittlere Schulabschluss erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler diesen nicht bereits vor Eintritt in die Vorstufe erreicht hatte. Dies gilt nicht im Fall der Versetzung im Ausnahmeweg nach Absatz 4. § 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.“

23. § 41 wird wie folgt geändert:

23.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat,“.

23.2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„den mittleren Schulabschluss erworben hat und“.

24. § 46 wird wie folgt geändert:

24.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 46 Versetzung in die Vorstufe und in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.

24.2 Hinter Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Mit der Versetzung in die Vorstufe wird der mittlere Schulabschluss erreicht. Dies gilt nicht im Fall der Versetzung im Ausnahmeweg nach Absatz 4. Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 4 in die Vorstufe versetzt wurden und den mittleren Schulabschluss noch nicht erreicht hatten, erwerben diesen mit der Versetzung in die Studienstufe. Dies gilt nicht, wenn die Versetzung wiederum ausnahmsweise erfolgt. § 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.“

25. In § 48 Absatz 4 wird die Textstelle „Absätze 1 und 5“ durch die Textstelle „ Absatz 5“ ersetzt.

26. § 50 wird wie folgt geändert:

26.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Die schriftliche Prüfung dauert je Fach mindestens 60 Minuten.“

26.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den vier Prüfungsteilen erbrachten Leistungen werden mit „gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen drei Prüfungsteilen als „bestanden“ bewertet worden sind oder wenn mit „nicht bestanden“ bewertete Leistungen in höchstens einem Prüfungsteil durch mit „gut bestanden“ bewertete Leistungen in einem anderen Prüfungsteil ausgeglichen werden.“

27. § 54 wird wie folgt geändert:

27.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 54 Versetzung in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.

- 27.2 Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Mit der Versetzung in die Studienstufe wird der mittlere Schulabschluss erreicht, wenn die Schülerin bzw. der Schüler diesen Abschluss nicht schon vor Eintritt in die Vorstufe erreicht hatte. Dies gilt nicht im Fall der Versetzung im Ausnahmeweg nach Absatz 4. § 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.“
28. In § 56 Absatz 4 wird die Textstelle „Absätze 1 und 5“ durch die Textstelle „ Absatz 5“ ersetzt.
29. In der Anlage 1 wird in der Spalte 1. Sprachlich-literarisch künstlerisches Aufgabenfeld die Bezeichnung „Darstellendes Spiel/Theater“ durch die Bezeichnung „Theater“ ersetzt.
30. In der Überschrift zu Anlage 2 wird die Textstelle „des Aufbaugymnasiums“ gestrichen.
31. Hinter Anlage 5 wird die dieser Verordnung beigelegte Anlage 5 a eingefügt:
32. Die Anlage 7 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) § 1 Nummern 18 und 21 treten am 1. August 2014 in Kraft. § 1 Nummern 1.2, 2 bis 4, 6, 19 und 32 treten am 1. August 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) § 1 Nummer 11 findet keine Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Studienstufe befinden. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die wegen Rücktritts, Wiederholung oder Unterbrechung des Schulbesuchs in eine Jahrgangsstufe eintreten, für die § 1 Nummer 11 Anwendung findet.
- (3) Kann ein Profildbereich wegen der engen Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Kooperationspartnern der Wirtschaft, der Kultur oder der Hochschulen nicht rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2013/14 auf die zentrale Aufgabenstellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 ausgerichtet werden, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Schule genehmigen, dass die schriftlichen Prüfungsaufgaben in den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 in den jeweils betroffenen Fächern des Profildbereichs, die nicht Kernfächer sind, durch die Schule gestellt werden. § 24 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

**Anlage 5 a (zu § 33 Absatz 6, § 37 Absatz 6, § 40 Absatz 6, § 46 Absatz 7
und § 54 Absatz 6)**

**Umwandlung der Noten nach § 9 Absätze 1 und 2 in Noten, die sich auf die mittlere,
auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses ausgerichtete Anforderungsebene
beziehen**

Note nach § 9 Absatz 1		Note nach § 9 Absatz 2		Note, die sich auf die mittlere Anforderungsebene bezieht	
sehr gut	1 +	1	15 Punkte	sehr gut	1
	1		14 Punkte		
	1 -		13 Punkte		
gut	2 +	2	12 Punkte		
	2		11 Punkte		
	2 -		10 Punkte		
befriedigend	3 +	3	9 Punkte	gut	2
	3		8 Punkte		
	3 -		7 Punkte		
ausreichend	4 +	4	6 Punkte	befriedigend	3
	4		5 Punkte		
	4 -		4 Punkte		
mangelhaft	5 +	5	3 Punkte	ausreichend	4
	5		2 Punkte		
	5 -		1 Punkt		
ungenügend	6	6	0 Punkte	ungenügend	6

Hamburg, den _____

Die Behörde für Schule und Berufsbildung
